



**Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. informiert.
Verantwortlich für den Inhalt: Alfons Weinzierl, Vorsitzender**

13.06.06

**Der LFV-Fachbereich 7 „Datenverarbeitung, Kommunikation, ILS, Funk“
informiert:**

Thema "e-Kennzeichnung"

Nachfolgend nochmals einige Ausführungen zu unserer Info-Mail „Die e-Kennzeichnung und (k)ein Ende...“ vom 23.05.06.

Wir sind erfreut, dass die e-Kennzeichnung auch nach den lang andauernden Sichtungen der Vorschriften und gesetzlichen Grundlagen immer noch von hohem Interesse ist. Zeigt es doch, dass es sich gelohnt hat, sich des Themas anzunehmen. Vom Polizeitechnischen Institut (PTI) der Polizei-Führungsakademie in Münster existiert vom 22. November 2005 eine Information, auf deren Grundlage die aktuelle Situation dargestellt wird. Die dieser Information zu Grunde liegenden Quellen wurden von FBL Thomas Miehlung gesichtet und überprüft und das Ergebnis mit Info-Mail vom 23.05.2006 an die KBR/SBR verteilt.

Auf Grund der zahlreichen Nachfragen sind folgende Hintergrundinformationen möglicherweise hilfreich:

- 1) Die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) im Kraftfahrzeugbereich wird aktuell in der EU-Richtlinie 2004/104/EG geregelt (KFZ-Richtlinie).
- 2) Die bestehenden Richtlinien reichen aus, um eine klare Regelung für den Einbau von neu in Verkehr zu bringenden elektrischen und elektronischen Baugruppen und Unterbaugruppen zu schaffen.
- 3) Altgeräte werden weder in der aktuellen, noch in der alten Fassung 95/54/EG erwähnt und haben damit Bestandsschutz. Das Kraftfahrtbundesamt als Oberbehörde hatte diesen Standpunkt bereits 2003 vertreten.
- 4) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) stellt schriftlich gegenüber dem Bundesministerium für Inneres (BMI) fest, dass der Wiedereinbau von Altgeräten in Neufahrzeuge keiner Ausnahmegenehmigung bedarf. Gebrauchte Bauteile (auch Funkgeräte) haben den Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens zu erfüllen. Das bedeutet im konkreten Fall, dass keine e-Kennzeichnung erforderlich ist, wenn ein Gerät zu einem Zeitpunkt produziert wurde, zu dem es noch keine Verpflichtung zur e-Kennzeichnung gab. Natürlich muss das Gerät alle Prüfungen bestanden und Auflagen erfüllt haben, die es zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens erfüllen musste.

Dies waren in der Vergangenheit (nach wechselnder Zuständigkeit) im Bereich der Funkgeräte z.B. entweder FTZ-, Z-, ZZF- oder BZT-Zulassungen, die u.a. auch die EMV als Kriterium hatten. Alle nach TR-BOS zugelassenen Funkgeräte (FuG) mussten diese Zulassungskriterien erfüllen, um in Verkehr gebracht werden zu können.

- 5) Aus der KFZ-Richtlinie ist in der aktuellen Fassung eine Forderung zur e-Kennzeichnung für Funkgeräte nicht mehr abzuleiten, da eine Typgenehmigung und Kennzeichnung nur noch für Geräte mit sicherheitsrelevanten Funktionen gefordert ist. In Anhang I der KFZ-Richtlinie ist nachzulesen, welche Geräte damit gemeint sind.
- 6) Das PTI genehmigt nichts, gibt jedoch u.a. Informationen über den geltenden Stand der Technik an die Polizeien des Bundes (BuPol, BKA) und der Länder. Bei den Recherchen fällt auf, dass die Ausführungen des PTI ausreichen, um eine klare und saubere Aussage über die geltende Rechtslage treffen zu können, da die Quellen gesichert sind. Es handelt sich dabei nicht um eine Auslegung im juristischen Sinne, sondern um die verständliche Wiedergabe des geltenden Rechtsstandes.
- 7) Die bayrische Polizei hat sich landesweit bereits der Auffassung des PTI vom 22. November 2005 in Sachen KFZ-Richtlinie angeschlossen und gibt auf Anfrage entsprechend Auskunft.
- 8) Auch der Landesfeuerwehrverband Bayern schließt sich der Auffassung des PTI vom 22. November 2005 in Sachen KFZ-Richtlinie an. Siehe hierzu insbesondere Punkt 8 des Schreibens des PTI. Der Umstand, dass sich das BayStMI noch nicht schriftlich zur KFZ-Richtlinie geäußert hat, bedeutet nicht automatisch, dass dort das Schreiben des PTI als inhaltlich falsch betrachtet wird.
- 9) Alle vom FB7 des LFV Bayern herausgegebenen Informationen wurden sorgfältig geprüft, bevor sie veröffentlicht werden.
- 10) Sollten sich Änderungen hinsichtlich der EMV-Thematik ergeben, so wird entsprechend darüber informiert.

*Thomas Miehling
FBL 7 im LFV Bayern*